

47. Wonach ist zu beurteilen, ob ein vor der praktischen Vervollkommung und Verwendbarkeit des Tonfilms geschlossener Vertrag in den urheberrechtlichen Befugnissen, die er übertrug, die Vertonfilmung mitenthleht?

TitelrhG. § 11.

I. Zivilsenat. Urf. v. 5. April 1933 i. S. D. M.-Verlag AG. (Bekl.)
w. U. S. & C. Ltd., Musikverlag (Kl.). I 223/32.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat durch Vertrag mit dem Tonseher R. S. vom 9. Februar 1923/11. März 1924 und mit den Textbuchverfassern B. und L. vom 26. Februar 1924 die gesamten Urheberrechte an der Operette von R. S. „Der Hampelmann“ einschließlich der Verfilmungsrechte und der Rechte zur mechanischen Wiedergabe für die ganze Welt erworben. Durch Vertrag vom 22. Mai 1924 hat sie diese Rechte an die Beklagte weiterübertragen. Die Beklagte behauptet, die Tonfilmrechte an der Operette im Mai 1930 unmittelbar von den Urhebern erworben zu haben. Sie hat die Tonfilmrechte dann für 15000 RM. und gegen eine Beteiligung an eine deutsche Filmgesellschaft verkauft; diese hat den Tonfilm hergestellt und erscheinen lassen.

Die Klägerin, die nach ihrem Vertrag mit der Beklagten Anspruch auf die Hälfte aller Einnahmen aus Aufführungsrechten und Lizenzen aus mechanischer Verwertung sowie aus Filmrechten an der Operette hat, fordert mit der Klage den ihr gebührenden Teil der Einkünfte nebst Zinsen, ferner Rechnungslegung über alle Einnahmen, besonders Lantien und Lizenzen, aus der Verwertung der Tonfilmrechte an der Operette. Notfalls macht sie diese Ansprüche auch als Schadenersatz geltend.

Die Beklagte hat bestritten, daß die Klägerin Urheberrechte mit dinglicher Wirkung an der Operette erlangt habe. Sie führt aus, daß der etwaige Rechtsserwerb sich keinesfalls auf die Tonfilmrechte erstrecke; diese seien damals noch unbekannt gewesen und bei den Urhebern verblieben.

Der Klage auf Zahlung und Rechnungslegung wurde vom Landgericht und vom Kammergericht stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

In dem Vertrag vom 9. Februar 1923 ging R. S. nur die schuldrechtliche Verpflichtung ein, Urheberrechte an die Klägerin zu übertragen. Das ergänzende Abkommen vom 11. März 1924 ergibt jedoch, daß er sein erstes Werk, die Operette „Der Hampelmann“, am 1. September 1923 fertig abgeliefert hat. Damit hatte er, wie das Berufungsurteil zutreffend bemerkt, die Urheberrechte an diesem Stück im vertraglich vorgesehenen Umfang auf die Klägerin übertragen und die am 9. Februar 1923 eingegangene schuldrechtliche Verpflichtung in bezug auf sein erstes Werk erfüllt.

Nach dem Vertrag vom 9. Februar 1923 sollte die Klägerin vom Tonseher das gesamte Urheberrecht für die ganze Welt einschließlich der Ausführungsrechte aller musikalischen Werke und Operetten und einschließlich der Verfilmungsrechte und der Rechte zur mechanischen Wiedergabe erhalten. Der Vertrag vom 26. Februar 1924 mit den Textverfassern weist ebenfalls umfassenden Wortsinne auf, indem der Klägerin nicht nur das gesamte Verlagsrecht am Text, sondern auch Ausführungsrecht, musikalischer Verlag, mechanische Rechte, Kinematographenrecht und Rundfunk-Senderecht übertragen werden.

Nicht erwähnt wird in den schriftlichen Verträgen die Befugnis, aus dem Stoff und der Musik einen Tonfilm (Tonbildfilm) herzustellen und zu verbreiten. Zur Zeit der vertraglichen Vereinbarungen gab es zwar bereits den Tonfilm als technische Erfindung; er hatte sich aber noch nicht bis zur praktisch durchführbaren urheberrechtlichen Verwertungsart entwickelt. Das Berufungsgericht faßt deshalb die für den Rechtsstreit wesentliche Frage richtig dahin, ob das Vertonfilmungsrecht nach dem Inhalt der Verträge als mitübertragen gelten könne, wenngleich sich die Vertragsparteien einer solchen späteren Verwertungsart nicht bewußt gewesen seien. Bei der Untersuchung dieser Frage bemerkt es zutreffend, daß die in den Verträgen gebrauchten Ausdrücke „mechanische“ Wiedergabe der Operette, „Verfilmungsrecht“, „Kinematographenrecht“ nicht entscheiden können. Sprächen sie bei Verträgen der Gegenwart, gerade über eine Operette, mehr oder weniger dafür, daß die Vertonfilmung mit einbegriffen sein sollte, so läßt sich das nicht ausdehnen auf ältere Vereinbarungen aus einer Zeit, die nur den stummen Film im Auge hatte und den praktisch vervollkommenen Tonfilm noch nicht kannte.

Der Berufungsrichter geht für die weitere Prüfung von den in der Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätzen aus, in denen die Beklagte eine Stütze ihrer dem Klagenanspruch widerstehenden Auffassung findet (RGZ. Bd. 118 S. 282, Bd. 123 S. 312). Er hebt — als maßgebend auch für seine eigene Behandlung der Sache — hervor: der Urheber soll davor geschützt werden, daß er das ganze Urheberrecht in Unkenntnis der ihm innewohnenden nicht vorhersehbaren künftigen neuen Verwertungsmöglichkeiten aus der Hand gebe, ohne dafür ein angemessen vergütendes Entgelt zu erlangen. Von diesem Gesichtspunkt aus untersucht er den vorliegenden Fall.

Dabei kommt er zu der Überzeugung: auch das Tonfilmrecht müsse als mitübertragen gelten. Im einzelnen führen die Urteilsgründe aus: Der Ergänzungsvertrag vom 11. März 1924 regle das Entgelt für die Übertragung des Urheberrechts dahin, daß Tonseher und Textverfasser 50% aus der Bewertung kinematographischer Rechte erhielten. Die Urheber hätten demnach ihre Rechte nicht gegen einen bestimmten Geldbetrag übertragen, der die künftigen, noch unbekanntem Möglichkeiten der Wert-Nutzung außer Betracht gelassen und also nicht mitvergütet hätte; sondern sie seien an jedem Ertrag ihres Wertes weiterhin beteiligt geblieben, und Einnahmen aus neuartiger Nutzung seien ihnen keineswegs entgangen. Es habe somit in der nach Zweck und Umständen erkennbaren Willensrichtung der Vertragsschließenden gelegen, daß die gesamten Urheberrechte einschließlich auch aller noch unbekanntem, in Zukunft erst zur Entwicklung kommenden Bewertungsmöglichkeiten übertragen und erworben werden sollten; denn man habe damals einen Weg gefunden und gewählt, der geeignet sei, die Gegenleistung für den Erwerb der Rechte allen, auch unvorhersehbaren Möglichkeiten technischer Entwicklung ganz von selbst anzupassen. □

Die Angriffe der Revision wider diese Beurteilung kennzeichnen sich durchweg als Bemängelungen der Tatsachewürdigung. Auf den Unterschied des Tonbildfilms vom stummen Film und die umwälzende Verwandlung, die sich durch das Aufkommen eines praktisch brauchbaren Tonfilms im Lichtspielwesen vollzogen hat, weist schon das Berufungsgericht hin. Es verkennet auch durchaus nicht, daß damit Veränderungen eingetreten sind, die sich der Abschätzung und Vorausberechnung im einzelnen entzogen. Seine Begründung dafür, daß die Beteiligten gleichwohl eine Übertragung aller urheberrechtlichen Befugnisse gewollt haben, läßt jedoch keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze erkennen. Das Urteil betont vornehmlich, daß zwischen Leistung und Gegenleistung auch dann kein unbilliges Mißverhältnis bestehe, wenn in die übertragenen Rechte das Recht zur Vertonung mit eingerechnet werde. Hieraus zieht es Folgerungen bei der Lösung der Frage nach Vertragszweck und gewolltem Umfang des Vertragsgegenstandes. Daß ein Beweisanspruch der Beklagten unzulässigerweise übergegangen worden sei, trifft nicht zu. . . (Wird ausgeführt.)

weil die Beklagten auf Grund des Kap. 3 §§ 1, 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 gegen die Kündigung rechtzeitig das Pachteinigungsamt angerufen haben und deshalb zurzeit die Entscheidung über diesen Kündigungsgrund im ordentlichen Rechtsweg unzulässig ist. Von den sonstigen Kündigungsgründen, welche die Klägerin geltend macht, hat es nur die Nichterfüllung der Pflicht zur Bezahlung von Feuerversicherungsprämien sachlich geprüft. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagten durch Nichtzahlung fälliger Prämien mehrfach ein Risiko des Versicherungsschutzes veranlaßt hätten, wodurch der Vertrag verletzt worden sei. Die im Vertrag besonders begründete Verpflichtung, Gebäude und Inventar unter Versicherungsschutz zu halten, sei keine bloße Pachtzinsverpflichtung, sondern eine den Beklagten auferlegte Obhut- und Sorgfaltspflicht zur Erhaltung der Gebäude und Inventarstücke. Über die Verletzung dieser Obhut- und Sorgfaltspflicht habe allein das ordentliche Gericht, nicht das Pachteinigungsamt zu befinden, da es sich nicht bloß um die Säumnis mit einer Pachtzinsverbindlichkeit handle. Die festgestellte Vernachlässigung der Versicherungspflicht bedeute einen vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache gemäß § 553 BGB. Dieser vertragswidrige Gebrauch rechtfertige die Kündigung, denn die erforderliche Abmahnung der Klägerin sei in ihrem Schriftsatz vom 9. Februar 1931 enthalten, und späterhin sei der Versicherungsschutz infolge Nichtzahlung der Prämie nochmals aufgehoben gewesen. Die Säumnis der Beklagten sei nicht entschuldigt. Wenn sie auch mit erheblichen geldlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, so würde es ihnen bei gutem Willen doch möglich gewesen sein, die fälligen Beträge zu zahlen. Sie hätten das um so mehr tun müssen, als der Versicherungsvertrag nicht mit der Klägerin, sondern mit ihnen abgeschlossen worden sei, die Klägerin also ohne Mitteilung seitens der Beklagten keine Kenntnis von der Gefährdung des Versicherungsschutzes habe bekommen können, eine solche Mitteilung aber unterblieben, die Klägerin auch mittellos und deshalb zu eigener Bezahlung außerstande sei.

Den Angriffen der Revision hält diese Entscheidung nicht stand.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verletzung einer im Pachtvertrag übernommenen Pflicht, Gebäude oder Inventar unter Ver-